Deutscher Bundestag **Drucksache 17/9639**

17. Wahlperiode 14. 05. 2012

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Petra Sitte, Jan Korte, Agnes Alpers, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/9429 –

Beschäftigungssituation von Promovierenden in den außeruniversitären Forschungseinrichtungen

Vorbemerkung der Fragesteller

Die außeruniversitären Forschungsinstitute der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V., der Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e. V. und die Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e. V. sowie der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V. tragen zu einer forschungsnahen Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses bei. Zugleich zählen Promovierende zu den Leistungsträgern in Forschung und Lehre, befinden sie sich doch häufig in ihrer innovativsten Schaffensphase.

Lange stellte die Beschäftigung auf einer Stelle von 50 bis 100 Prozent Arbeitszeitumfang den Normalfall für eine Promotion an einem solchen Institut dar. In den vergangenen Jahren gehen die Leitungen zunehmend zur Finanzierung der Promotion über Stipendien über. Stipendien sind steuerfrei. Sie betragen für Promovierende in der Regel zwischen 1 000 und 1 365 Euro pro Monat, die durch einen Sachkosten- bzw. einen Krankenkassenzuschuss ergänzt werden können. Stipendiatinnen und Stipendiaten sind nicht über einen Arbeitgeber versichert – etwa im Bereich der Arbeitslosen-, Renten-, Kranken- und Unfallversicherung.

2009 hatte eine Befragung unter Promovierenden der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V. jedoch ergeben, dass sich die Zahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten zuungunsten regulärer Nachwuchsstellen immer weiter erhöht. Stipendiatinnen und Stipendiaten sollen ohne Arbeitgeber, weisungsfrei und ungebunden an ihrer Qualifikation arbeiten können. Zugleich wurde in der Studie deutlich, dass sich der durch Stipendiatinnen und Stipendiaten geleistete Anteil regulärer wissenschaftlicher Arbeit außerhalb der eigenen Qualifikation kaum von den Promovierenden auf Stellen unterscheidet. Zudem wird berichtet, dass viele Stipendiatinnen und Stipendiaten auch von den Arbeitszeit-, Urlaubs- und Krankheitsregelungen her wie Angestellte behandelt würden. Dies wirft Fragen nach dem Einsatz des Instruments Stipendium sowohl in wissenschaftspolitischer wie auch versicherungstechnischer Hinsicht auf. Für die Institute sind Stipendien deutlich kostengünstiger als tarifierte, sozialversicherungspflichtige Stellen.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Bildung und Forschung vom 9. Mai 2012 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Derzeit fordern Promovierende der außeruniversitären Forschungseinrichtungen im Rahmen einer Petition ein Mindestgehalt von 65 Prozent einer Tarifstelle für den öffentlichen Dienst, die freie Entscheidung zwischen Stelle oder Stipendium sowie die Einhaltung der gesellschaftsinternen Regeln für Stipendiatinnen und Stipendiaten.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Der Bund und die Länder haben im Pakt für Forschung und Innovation zugesagt, die außeruniversitären Forschungsorganisationen (Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren – HGF, Max-Planck-Gesellschaft – MPG, Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung – FhG – und Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz – WGL) nach Möglichkeit weiterhin dabei zu unterstützen, angesichts der nationalen wie internationalen Konkurrenz das zur Erfüllung ihrer jeweiligen Mission erforderliche Personal zu gewinnen und zu halten. Sie haben die Partner des Pakts aufgefordert, ihrerseits zusätzliche Anstrengungen bei der Gestaltung der Arbeitsbedingungen zu unternehmen und die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses weiterzuentwickeln, nicht zuletzt auch durch spezifische Angebote an den wissenschaftlichen Nachwuchs aus dem Ausland.

Im Einzelnen stehen für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen des wissenschaftlichen Nachwuchses drei Modelle zur Verfügung, die sich in Bezug auf die Weisungsgebundenheit gegenüber der Forschungseinrichtung unterscheiden:

- Im Rahmen eines Promotionsstipendium führen Stipendiatinnen und Stipendiaten ihre Promotion als weisungsfreies, auf eigener Initiative beruhendes Vorhaben in der außeruniversitären Forschungseinrichtung aus und erhalten insoweit eine persönliche Förderung, die sie in die Lage versetzen soll, ihre Doktorarbeit unabhängig von einer organisatorischen Eingliederung in den regulären Geschäftsbetrieb der Einrichtung und den daraus resultierenden Verpflichtungen zu verfolgen.
- Im Mittelpunkt eines zwischen den Promovierenden und der Forschungseinrichtung abgeschlossenen Arbeitsvertrages nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) steht die Erbringung von Arbeitsleistung gegenüber der anstellenden Einrichtung und die Eingliederung in den regulären Geschäftsbetrieb der Forschungseinrichtung. Die Möglichkeit zur Promotion besteht hier neben der Tätigkeit.
- Ein Doktoranden- oder Fördervertrag begründet eine Beschäftigung ausschließlich zum Zweck der Promotion, wobei das Thema der Doktorarbeit gleichzeitig Forschungsgegenstand der Einrichtung ist. Der Vertrag begründet eine Arbeitspflicht für die wissenschaftliche Nachwuchskraft, die in die aktuellen Forschungsaktivitäten der Einrichtung integriert ist und (Forschungs-)Aufgaben weisungsgebunden zu erledigen hat.

Die Bundesregierung hält die geltenden Regelungen angesichts der flexiblen und wettbewerbsorientierten Möglichkeiten für bedarfsgerecht und ausgewogen. Die Darstellungen in den allgemeinen Erläuterungen der Kleinen Anfrage sind daher aus unserer Sicht lückenhaft und nicht mehr aktuell.

1. Wie viele Menschen befinden sich derzeit an den Instituten in einem Promotionsverfahren (bitte nach den Forschungsorganisationen, Herkunft und Geschlecht aufschlüsseln)?

Die Fragen 1, 2 und 4 werden im Zusammenhang beantwortet[1].

Die Angaben zur HGF, MPG und FhG können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass sich die Angaben auf den Stand zum 31. Dezember 2011 beziehen. Eine Aufschlüsselung nach Herkunftsländern ist nicht möglich.

HGF

	Gesamt	Deutschland	Ausland
Frage 1:			
Gesamtdoktoranden	3047	1939	1108
davon männlich	1729	*	
davon weiblich	1318		
Frage 2:			
Doktoranden, die sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind	2736	2082	654
davon männlich	1573	*	
davon weiblich	1164		
Doktoranden, die durch ein Stipendium finanziert sind	311	223	88
davon männlich	152	*	
davon weiblich	159		
Frage 4:			
Gesamtsumme Post-Doktoranden, die über Stipendien finanziert werden	97	1	96
davon männlich	65	*	
davon weiblich	32		

*Wird bei der HGF nicht erfasst.

MPG

	Gesamt	Deutschland	Ausland
Frage 1:			
Gesamtdoktoranden	3704	2017	1687
davon männlich	2190	1221	969
davon weiblich	1514	796	718
Frage 2:			
Doktoranden, die sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind	1440	1138	302
davon männlich	849	686	163
davon weiblich	591	452	139
Doktoranden, die durch ein Stipendium finanziert sind	2264	879	1.385
davon männlich	1341	535	806
davon weiblich	923	344	579
Frage 4:			
Gesamtsumme Post-Doktoranden, die über Stipendien finanziert werden	1349	126	1.223
davon männlich	914	63	851
davon weiblich	435	63	372

1. Erfasst wurden nur Doktoranden auf Doktorandenstellen, die direkt beim Zentrum beschäftigt sind oder ein Stipendium des Zentrums erhalten. Nicht erfasst werden damit betreute Doktoranden, die an anderen Einrichtungen beschäftigt sind oder dort ein Stipendium erhalten. Ebenfalls nicht erfasst wurden wissenschaftliche Mitarbeiter des Zentrums, die neben ihrer hauptberuflichen Tätigkeit promovieren. Zudem erfassen die einzelnen Forschungseinrichtungen Stipendiaten nicht gesondert nach dem Status Doktorand bzw. Post-Doktoranden.

FhG

	Gesamt	Deutschland	Ausland
Frage 1:			
Gesamtdoktoranden	356	Wird bei der FhG nicht erfasst.	
davon männlich	218		
davon weiblich	136		
Frage 2:			
Doktoranden, die sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind	319	Wird bei der FhG nicht erfasst.	
davon männlich	191		
davon weiblich	128		
Doktoranden, die durch ein Stipendium finanziert sind	37		
davon männlich	27		
davon weiblich	10		
Frage 4:			
Gesamtsumme Post-Doktoranden, die über Stipendien finanziert werden	Wird bei der FhG nicht erfasst.		
davon männlich			
davon weiblich			

WGL:

In den Instituten und Einrichtungen der WGL befanden sich nach Angaben der WGL-Geschäftsstelle zum 31. Dezember 2011 insgesamt 2 556 Doktoranden und Doktorandinnen, davon waren 1 257 Frauen und 447 nicht deutscher Herkunft.

2. Wie viele Promovierende werden auf Stellen beschäftigt bzw. über Stipendien finanziert (bitte nach Forschungsorganisationen, Herkunft und Geschlecht aufschlüsseln)?

Die Fragen 1, 2 und 4 werden im Zusammenhang beantwortet. Insoweit wird auf die Tabellen zu Frage 1 verwiesen.

WGL:

Von den Doktoranden und Doktorandinnen wurden 2 206 auf Stellen beschäftigt und 350 über Stipendien finanziert. Von den 350 Stipendienfinanzierten waren 180 Frauen und 170 Männer. Von diesen waren 161 ausländischer Herkunft. Von den auf Stellen Beschäftigten waren 1 077 Frauen und 1 129 Männer. Von den nicht deutschen Doktoranden und Doktorandinnen waren 286 auf Stelle beschäftigt.

3. Wie hat sich der Anteil der über Stipendien finanzierten Promotionen an allen Promotionen in den vergangenen 15 Jahren in den vier Forschungsorganisationen jeweils entwickelt?

Die Angaben zur HGF, MPG und FhG können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

HGF

	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Gesamtsumme Doktoranden	659	706	796	1338	1410	1636	1766	1881	2168	2320	2474
davon sozialversicherungspflichtig beschäftigt	655	701	792	1305	1379	1608	1740	1842	2047	2056	2232
davon Stipendiaten	4	5	4	33	31	28	26	39	122	180	243
Anteil Stipendiaten an der Gesamtzahl der Doktoranden (gerundet)	0,6 %	0,7 %	0,5 %	2,5 %	2,2 %	1,7 %	1,5 %	2,1 %	5,6 %	7,8 %	9,8 %

MPG

	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Gesamtsumme Doktoranden	k.A.	k.A.	k.A.	2.232	2.347	2.525	2.814	3.053	3.344	3.503	3.749
davon sozialversicherungspflichtig beschäftigt	k.A.	k.A.	k.A.	1.437	1.445	1.427	1.389	1.373	1.396	1.469	1.505
Anteil Stipendiaten an der Gesamtzahl der Doktoranden (gerundet)	k.A.	k.A.	k.A.	35,6 %	38,4 %	43,5 %	50,6 %	55,0 %	58,3 %	58,1 %	59,9 %

FhG

	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Gesamtsumme Doktoranden	201	197	158	217	206	259	284	306	341	328	356
davon sozialversicherungspflichtig beschäftigt	198	190	144	197	182	234	257	278	301	286	319
Anteil Stipendiaten an der Gesamtzahl der Doktoranden (gerundet)	1,5 %	3,6 %	8,9 %	9,2 %	11,7 %	9,7 %	9,5 %	9,2 %	11,7 %	12,8 %	10,4 %

WGL

	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Anteil Stipendiaten an der Gesamtzahl der Doktoranden (gerundet)	10,0%	9,8%	12,4%	16,4%	27,1%	16,8%	15,8%	17,3%	18,7%	18,8%	20,0%

Die absoluten Zahlen für die WGL waren in der für die Bearbeitung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu ermitteln.

Die Zahlen werden in der HGF, FhG und WGL erst seit 2001 und in der MPG seit 2004 so erfasst, dass die angefragten Werte geliefert werden können.

4. Wie hoch ist die Zahl der Wissenschaftler in einer Postdoc-Phase, die im Rahmen der Forschungsorganisationen und der Deutschen Forschungsgemeinschaft e. V. (DFG) über Stipendien finanziert werden (bitte nach Forschungsorganisationen, Herkunft und Geschlecht aufschlüsseln)?

Die Fragen 1, 2 und 4 werden im Zusammenhang beantwortet. Insoweit wird auf die Tabellen in der Antwort zu Frage 1 verwiesen.

WGL:

Insgesamt waren nach Angaben der WGL-Geschäftsstelle 2011 1 846 Post-Doktoranden und -Doktorandinnen in allen WGL-Instituten und -Einrichtungen tätig. Davon erhielten 87 ein Stipendium, davon waren 40 Frauen und 58 Stipendiaten ausländischer Herkunft.

DFG:

Die DFG vergibt im Inland Stipendien nur im Rahmen des „Heisenberg-Programms“, welche jedoch von der Höhe und Zielsetzung der Förderung nicht mit Doktoranden- oder Post-Doktoranden-Stipendien vergleichbar sind. Für im Ausland forschende Post-Doktoranden bietet die DFG Forschungsstipendien an. Auch hier ist die Interessenlage der Geförderten nicht mit den Post-Doktoranden im Inland vergleichbar. Im Programm „Graduiertenkollegs“ können die geförderten Universitäten Stipendien für Post-Doktoranden vergeben. Im Programm „Sonderforschungsbereiche“ werden keine Stipendien für die Post-Doktoranden-Phase vergeben.

5. Wie bewertet die Bundesregierung diese Entwicklung zu einem steigenden Anteil von Stipendien bei Promotionen und Postdocs?

Diese Entwicklungen erscheinen wie in der Vorbemerkung der Bundesregierung dargelegt und vor dem Hintergrund der erheblich gestiegenen internationalen Konkurrenzsituation in der Wissenschaft bedarfsgerecht und ausgewogen. So hat beispielsweise die MPG – auf Basis ihrer Internationalisierungsstrategie – den Anteil der ausländischen Doktoranden in den vergangenen Jahren bewusst erhöht. Weiterhin ist nicht ersichtlich, dass in den vergangenen Jahren Doktorandenstellen durch Stipendien ersetzt wurden. Insgesamt wird in den Entwicklungen ein wesentlicher Beitrag zur steigenden Attraktivität des Wissenschaftsstandorts Deutschland sowie zur Leistungsfähigkeit des deutschen Wissenschaftssystems gesehen.

6. Wurde die Höhe der Stipendien von Seiten der in der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz versammelten Zuwendungsgeber an das Tarifniveau angepasst?

   Wenn ja, wann, und in welchen Schritten?

Dies ist nicht der Fall, da sich die Stipendiensätze naturgemäß nicht an dem Tarifniveau orientieren.

7. Wie bewertet die Bundesregierung die in der Studie des PhDnet der Max-Planck-Gesellschaft festgestellte Erkenntnis, dass sich Stipendiatinnen und Stipendiaten im Umfang ihrer Arbeitszeit und Art der Tätigkeit kaum von angestellten Kolleginnen und Kollegen unterscheiden?

Die PhDnet Survey 2009 basiert auf einer Erhebung unter den Doktoranden über die Arbeits- und Ausbildungsbedingungen in der MPG. Nach den Umfra-

geergebnissen waren 77 Prozent der Doktoranden mit ihrer Promotionsphase in der MPG hoch bis sehr hoch zufrieden. Weiterhin hatten die Stipendiaten angegeben, dass in besonderen Fällen ein geringer Teil der Forschungszeit auch für die Integration in den wissenschaftlichen Betrieb des Institutes aufgewendet werden muss. Der deutlich überwiegende Zeitanteil wird für die eigene, selbstständige Forschung und die Promotion aufgewendet.

Die Bundesregierung ist davon überzeugt, dass die oben genannten Modelle für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen des wissenschaftlichen Nachwuchses wissenschaftsadäquat sind und dass diese von den Forschungsorganisationen im eigenen Ermessen und mit Blick auf den individuellen Einzelfall ordnungsgemäß eingesetzt werden. Insbesondere die Möglichkeit zur Vergabe von Promotionsstipendien stellt ein bedarfsgerechtes und rechtssicheres Instrument zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses dar.

8. Wie bewertet die Bundesregierung den Umstand, dass Stipendiatinnen und Stipendiaten weder in der Renten-, Kranken-, Arbeitslosen- noch in der Unfall- und Arbeitsschutzversicherung ihren angestellten Kolleginnen und Kollegen gleichgestellt sind und ihnen daraus erhebliche finanzielle, sozialrechtliche und arbeitsrechtliche Nachteile (etwa bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten) entstehen können?

9. Inwieweit sieht die Bundesregierung im versicherungsrechtlich unterschiedlichen Status bei ähnlicher, abhängiger Tätigkeit die Gefahr des Unterlaufens der Sozialversicherungspflicht?

Die Fragen 8 und 9 werden im Zusammenhang beantwortet.

Die Versicherungspflicht als Arbeitnehmer in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung setzt das Vorliegen eines entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses voraus. Der Bezug eines Stipendiums allein begründet regelmäßig kein abhängiges und demzufolge versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis zum Stipendiumgeber. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Stipendium zur Bestreitung des Lebensunterhalts oder für den durch die Aus- oder Fortbildung verursachten Aufwand bestimmt ist. Solange der Stipendiat sich mithin aus Anlass der Gewährung des Stipendiums nicht zu einer unmittelbaren Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet, kommt eine Versicherungspflicht nicht in Betracht. Eine entsprechende Aussage enthält das gemeinsame Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 27. Juli 2004 zu den beschäftigten Studenten, Praktikanten und ähnlichen Personen unter Abschnitt B 3.10.

In der gesetzlichen Unfallversicherung besteht die Möglichkeit, nicht im Unternehmen beschäftigte Personen kraft Satzung für die Zeit des Aufenthalts im Unternehmen zu versichern. Von dieser Möglichkeit, Versicherungsschutz zu begründen, haben die meisten gewerblichen Berufsgenossenschaften und viele Unfallkassen Gebrauch gemacht. Dadurch erhalten Stipendiaten bzw. Promovierende gesetzlichen Unfallversicherungsschutz, wenn sie sich auf einer Unternehmensstätte aufhalten. Kraft Satzung Versicherte erhalten bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten die gleichen Leistungen wie die unmittelbar durch Gesetz Versicherten.

10. Gab es bereits Statusfeststellungsverfahren durch die Deutsche Rentenversicherung, ob, und unter welchen Bedingungen die Stipendiatinnen und Stipendiaten faktisch abhängig Beschäftigte und damit sozialversicherungspflichtig sind, und zu welchen Ergebnissen kamen gegebenenfalls diese Verfahren?

11. Wird sie sich für eine Prüfung des Sachverhalts durch die Deutsche Rentenversicherung einsetzen?

Die Fragen 10 und 11 werden zusammenhängend beantwortet.

Auf die Antwort zu den Fragen 8 und 9 wird verwiesen. Da der Bezug eines Stipendiums allein kein abhängiges und demzufolge versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis zum Stipendiumgeber begründet, sind Stipendiatinnen und Stipendiaten keine Beschäftigten. Statusfeststellungsverfahren wurden daher nicht durchgeführt.

Bei den meldenden 52 Instituten und Einrichtungen der WGL kam es im Rahmen von Betriebsprüfungen der Deutsche Rentenversicherung lediglich in einem Fall zu dem Ergebnis, dass ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis abgeleitet werden könnte.

12. In welche einzelnen Betriebe mit welchem Sitz untergliedern sich jeweils die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V., die Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren und die Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e. V. sowie die Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V., und welcher Rentenversicherungsträger ist jeweils für diese Betriebe zuständig?

HGF:

Forschungseinrichtung	Zuständiger Rentenversicherungsträger
AWI, DZNE, DLR, FZJ, HZG, HZB, UFZ, HMGU, GFZ, MDC, IPP, DESY	Deutsche Rentenversicherung Bund
DKFZ	Versorgungsanstalt der Ärzte
HZI	Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover
KIT	Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg
HZDR	Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland
GEOMAR	Deutsche Rentenversicherung Nord
GSI	*

*Angaben zu GSI konnten aufgrund der kurzen Fristsetzung nicht geliefert werden.

MPG:

Zuständiger Rentenversicherungsträger ist die Deutsche Rentenversicherung Oberbayern.

FhG:

Für die 60 rechtlich nicht selbstständigen Institute ist die Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd zuständiger Rentenversicherungsträger.

WGL:

Die entsprechenden Angaben können der Anlage 1 entnommen werden.

13. Hält die Bundesregierung die Finanzierung von hochqualifizierten Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern in ihrer ersten Berufsphase über ein derart prekäres Instrument wie Stipendien für angemessen?

Aus der Vorbemerkung der Bundesregierung ergibt sich, dass die Bundesregierung dieses Instrument für bedarfsgerecht und ausgewogen hält.

14. Wie nimmt die Bundesregierung Einfluss auf die Forschungsorganisationen, um den Anteil der Stipendien in der Finanzierung der Qualifikationsphasen zurückzudrängen?

Auf die Antwort zu Frage 13 wird verwiesen.

15. Wie wird die Bundesregierung die prekäre Situation vieler Promovierender, etwa im kommenden „Wissenschaftsfreiheitsgesetz“, thematisieren und angehen?

Die Beschäftigungsbedingungen von Promovierenden sind nicht Gegenstand des Gesetzentwurfes der Bundesregierung zur Flexibilisierung von haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen außeruniversitärer Wissenschaftseinrichtungen (Wissenschaftsfreiheitsgesetz).Über die Beschäftigungssituation von Promovierenden an Hochschulen entscheidet die jeweilige Hochschule bzw. das jeweilige Land.

16. Inwieweit sieht die Bundesregierung das Kriterium der Anzahl von Promovierenden als Leistungsindikator in internen wettbewerblichen Steuerungsverfahren kritisch?

Die Nutzung der hervorragenden Möglichkeiten der Forschungsorganisationen für eine quantitative und qualitative Verbesserung der Doktorandenausbildung ist eines der Ziele des Paktes für Forschung und Innovation, den Bundesregierung und Länder gemeinsam beschlossen haben. Allerdings betrachtet die Bundesregierung eine isolierte Betrachtung einzelner Indikatoren (z. B. die Anzahl von Promovierenden) nicht als zielführend, um übergreifende Aussagen über die Leistungsfähigkeit des Wissenschaftssystems zu machen.

Daher berichten die Forschungsorganisationen im Monitoringbericht zum Pakt für Forschung und Innovation mittels verschiedener qualitativer und quantitativer Parameter über ihre Entwicklungen. Gleiches gilt für die internen Steuerungsverfahren der FhG, der HGF und der MPG.

Anlage

Aus den Antworten der 52 WGL-Institute und -Einrichtungen ergibt sich folgende Übersicht über die zuständigen Rentenversicherungsträger:

Standort	**zuständiger Rentenversicherungsträger**
Marburg	Deutsche Rentenversicherung
Stralsund	Deutsche Rentenversicherung
Dortmund	Deutsche Rentenversicherung Bund
Berlin	Deutsche Rentenversicherung Bund
Düsseldorf	Deutsche Rentenversicherung
Nuthethal	Deutsche Rentenversicherung Bund
Frankfurt/M.	Deutsche Rentenversicherung Bund
München	Deutsche Rentenversicherung
Göttingen	Deutsche Rentenversicherung Bund
Braunschweig	Deutsche Rentenversicherung
Dummersdorf	Deutsche Rentenversicherung Nord
Jena	Deutsche Rentenversicherung/Bund
Köln	Deutsche Rentenversicherung Bund
Bonn	Deutsche Rentenversicherung Bund
Mannheim	Deutsche Rentenversicherung Bund
Hamburg	Deutsche Rentenversicherung Nord
Nürnberg	Deutsche Rentenversicherung
Halle/Saale	Deutsche Rentenversicherung
Düsseldorf	Deutsche Rentenversicherung Rheinland
Tübingen	Deutsche Rentenversicherung Bund (Regionalzentrum Reutlingen)
Rostock	Deutsche Rentenversicherung Nord
Saarbrücken	Deutsche Rentenversicherung
Wadern	Deutsche Rentenversicherung
Essen	Deutsche Rentenversicherung Rheinland
Potsdam	Deutsche Rentenversicherung Bund
Dresden	Deutsche Rentenversicherung Bund
Wilhelmshaven	Deutsche Rentenversicherung Bund
Leipzig	Deutsche Rentenversicherung Bund
München	Deutsche Rentenversicherung Berlin
Dresden	Deutsche Rentenversicherung Berlin
Großbeeren	Deutsche Rentenversicherung Berlin-BB
Erfurt	Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland
Frankfurt/Oder	Deutsche Rentenversicherung Bund
Dresden	Deutsche Rentenversicherung, Dresden
Dresden	Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland
IPK gesamt	Deutsche Rentenversicherung Bund
Müncheberg	Deutsche Rentenversicherung Bund
Paulinenaue	Deutsche Rentenversicherung Bund
Dedelow	Deutsche Rentenversicherung Bund
Trier	Deutsche Rentenversicherung Bund
Potsdam	Deutsche Rentenversicherung Berlin-BB



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333